



Betreuungsordnung von 09/2013 in der Fassung der 3. Änderung von 03/2018

1. Grundsätze

- 1.1 Die Verbandsgemeinde Asbach unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung Betreuungsangebote an den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Asbach.

Die Einrichtung der Betreuenden Grundschule orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- 1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt vor Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen. Die Regelungen sowie Gegebenheiten der Schule sowie des ggfls. bestehenden Ganztagschulangebotes bleiben hiervon unberührt.

2. Aufnahmebedingungen

Voraussetzung zur Aufnahme in die Betreuende Grundschule ist die Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Grundschule. Es werden nur Kinder der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Es ist möglich in den jeweiligen Sommerferien vor der Einschulung (1. Schuljahr) bzw. nach der Ausschulung (4. Schuljahr) an der Ferienbetreuung teilzunehmen.

3. Betreuungsvertrag

Wirksamkeit

Der Betreuungsvertrag ist erst wirksam, wenn er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Er gilt ab Aufnahme bis zur Ausschulung. Jährlich ist nur der Betreuungsumfang sowie ggf. der Personalbogen und die Einzugsermächtigung neu einzureichen.

Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist zwingend erforderlich. Bei Alleinsorgeberechtigten ist ein entsprechender Nachweis zum Sorgerecht den Unterlagen unaufgefordert beizulegen.

4. Allgemeine Ordnung

4.1 Räumlichkeiten

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände der jeweiligen Grundschule statt. Je nachdem welche pädagogischen Angebote angeboten werden, findet die Betreuung auch andernorts (Turnhalle, Spaziergang, Ausflug etc.) statt.

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Teilnahme ihres/r Kindes/r an solchen Aktivitäten.

4.2 Die Schließung des Betreuungsangebotes kann aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können sein: Fortbildungsveranstaltungen, pädagogische Tage an den Schulen, Betriebsausflüge oder Infektionskrankheiten.

5. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

5.1 Die Sorgeberechtigten versichern mit Unterschrift im Vertrag, dass sie eine gültige Haftpflichtversicherung haben, um etwaige Schäden am Schuleigentum oder am Eigentum Dritter zu begleichen.

5.2 Die Sorgeberechtigten versichern mit Unterschrift im Vertrag, dass für das Kind eine gültige Krankenversicherung besteht.

5.3 Die Versicherungen des Schulträgers sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach sind nachrangig.

5.4 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause obliegt den Eltern. Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbstständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit der Abholung durch die abholberechtigten Personen. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbstständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern auf dem auszufüllenden Personalbogen oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungspersonal.

6. Entgelte

6.1 Betreuungsentgelt

- für die Betreuung in den Schulzeiten

50,00 Euro pro Monat

-zzgl. der Kosten für das Mittagessen

-unabhängig von der individuellen zeitlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes

- für die Betreuung in den Ferienzeiten

40,00 Euro pro Ferienwoche

-incl. der Kosten für das Mittagessen

-unabhängig von der individuellen zeitlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuung in den Schulzeiten sowie der Betreuung in den Ferienzeiten besteht die Zahlungspflicht für beide Angebote.

6.2 Befreiungsmöglichkeiten

Unter den Voraussetzungen der Lernmittelfreiheit kann die Befreiung vom Betreuungsentgelt gewährt werden. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, Zentralverwaltung, einzureichen.

Sofern die Befreiung vom Betreuungsentgelt beantragt wird, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet ihre Einkommenssituation nachzuweisen.

Die Befreiung vom Betreuungsentgelt kann frühestens ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach eingereicht wird.

Die Befreiung gilt für alle Betreuungsangebote, die von dem Kind während des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungszeitraum wird in dem Bewilligungsbescheid angegeben.

- 6.3 Das Betreuungsentgelt wird durch die Verbandsgemeinde Asbach eingezogen. Die Abbuchung des Betreuungsentgeltes für die Betreuende Grundschule erfolgt im Voraus jeweils zu Beginn eines Monats. Die Abbuchung des Betreuungsentgeltes für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt im Anschluss an die Ferienbetreuung.
- 6.4 Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Wirksamkeit einer Kündigung. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt, aus welchen Gründen auch immer.
- 6.5 Das Betreuungsjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr. Das Betreuungsentgelt ist durchgehend zu zahlen.
- 6.6 Im Falle einer Krankheit oder Fehlen des Kindes wird das Betreuungsentgelt nicht zurückerstattet.

7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Anmeldung zum Betreuungsangebot

Bei Aufnahme der Betreuung teilen die Eltern schriftlich mit, an welchen Wochentagen und mit welchem zeitlichen Umfang ihr Kind grundsätzlich betreut werden soll.

8. Betreuungsangebot

- 8.1 An den allgemeinen Schultagen grundsätzlich: Montag bis Freitag
07:00 bis Schulbeginn und
von Schulende bis 17:00 Uhr

Das Angebot der Betreuung (schulfreie Tage wegen Fortbildung, letzte Schultage vor den Ferien) wird rechtzeitig abgefragt und erfolgt ggf. bedarfsorientiert.

- 8.2 Während der Angebote in den Schulferien grundsätzlich: 07.00 bis 17.00 Uhr
Die Betreuung wird grundsätzlich nicht zu allen Ferienzeiten angeboten. Die Festlegung welche Ferientage bzw. Ferienwochen durch die Betreuung abgedeckt werden, erfolgt durch die Verbandsgemeinde Asbach.

Das Kind kann jedoch auch später kommen und / oder früher abgeholt werden.

Beachten Sie aber bitte, dass während der Betreuung Angebote stattfinden. Die Bring- und Abholzeiten bitten wir daher mit dem Betreuungspersonal abzusprechen.

9. Verpflegung

9.1 Mittagessen

Der Schulträger bietet an allen Betreuungstagen ein warmes Mittagessen an. Die Versorgung erfolgt überwiegend durch die Anlieferung von zubereitetem Essen. Im Rahmen von Back-

oder Kochaktionen kann ggfls. auch in der Betreuenden Grundschule selbst gekocht oder gebacken werden.

Die Teilnahme am Mittagessen orientiert sich an der in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung über 14:00 Uhr hinaus, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine Mittagsverpflegung erhält. Dies kann über das angebotene Mittagessen durch die Verbandsgemeinde oder eigenverantwortlich erfolgen. Bitte beachten Sie bei einer eigenverantwortlichen Mittagsessenversorgung, dass in den Betreuungen weder Essen gekühlt noch gewärmt werden kann.

Für das Mittagessen wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe der Kosten ist dem Infoschreiben Elternbeteiligung an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Asbach für das jeweilige Schuljahr zu entnehmen.

Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt durch pauschale Monatsabrechnung auf der Basis von 1 bis 5-Tagespauschalen. Die Abrechnung wird von der Verbandsgemeinde Asbach durchgeführt. Bei der Berechnung der Monatspauschale werden Ferientage, Tage für Schulausflüge, Krankheitstage etc. pauschal abgezogen. Jährlich werden 10 Monate berechnet.

Ein Wechsel der monatlichen Pauschale (z.B. von 2 Tagen je Woche auf 5 Tage je Woche) ist innerhalb eines Schuljahres nur einmal möglich. Der Wechsel der Wochentage innerhalb der gleichen Pauschale ist monatlich möglich. Beide Änderungen sind bis zum 10. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich. Hierüber ist die Betreuung (mündlich) sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach (schriftlich) rechtzeitig zu informieren.

Ein wöchentlicher Speiseplan wird in den Betreuungen ausgehangen.

9.2 Ermäßigung der Kosten für das Mittagessen

Eine Ermäßigung der Kosten für das Mittagessen kann durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (Bildungs- und Teilhabepaket, Bildungs- und Teilhabepaket-Asyl bzw. Sozialfonds).

9.3 Imbiss am Vor-, bzw. am Nachmittag

Für die Versorgung am Vor-, bzw. am Nachmittag sind die Eltern verpflichtet dem Kind eine ausreichende Verpflegung mitzugeben. Hierbei sollte auf gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet werden.

9.4 Getränke

Dem Kind ist für jeden Tag eine ausreichende Menge an Getränken mitzugeben. Auch hierbei ist auf eine gesunde Versorgung zu achten.

10. Regeln für den Ablauf der Betreuung

Die Betreuungskräfte haben das Ziel, allen Kindern mit ihren jeweiligen Erfordernissen gerecht zu werden. Manche Kinder sind nach dem Unterricht müde und ausgelaugt und wollen sich ausruhen, andere wollen toben. Darum ist es wichtig, auch in der Betreuungszeit einige feste Verhaltensregeln zu beachten, damit jedes Kind seine Zeit in der Betreuung seinen Bedürfnissen entsprechend verbringen kann, soweit dies möglich ist.

- Während der Betreuungszeit gelten die Regeln der Schulordnung und die der Betreuungsgruppe.
- Die Betreuungskräfte bestimmen den Ablauf der Betreuung. Sie entscheiden in der Regel nach einem Gespräch mit den Kindern, wo sich die Gruppe aufhält. Alle Kinder müssen sich an diese Abmachung halten. Kein Kind darf sich ohne Erlaubnis von der Gruppe entfernen, besonders dann nicht, wenn die Gruppe sich außerhalb des Schulgebäudes, z. B. in der Turnhalle oder auf dem Hof aufhält.
- Die Kinder machen ihre Hausaufgaben (nicht bei allen Grundschulen) es werden Hilfestellungen und Anregungen gegeben. Ansonsten wird Wert darauf gelegt, dass die Hausaufgaben weitestgehend alleine bewältigt werden. Das pädagogische Konzept sieht vor, dass in der Betreuung freitags keine Hausaufgaben gemacht werden. Die Kinder sollen an diesem Tag die Betreuung ohne Hausaufgabendruck erleben können. Die Kontrolle der Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Verantwortung liegt bei den Eltern. Ein Anspruch auf Erledigung der Hausaufgaben in der Betreuung besteht nicht.
- Die Kinder sollen ihren Bereich immer so ordentlich verlassen, wie sie ihn auffinden. Bitte achten Sie beim Abholen darauf, dass Ihr Kind den Ort aufgeräumt verlässt.
- Ein respektvoller Umgang untereinander wird erwartet. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

11. Bustransport

Im Rahmen der Betreuenden Grundschule sowie der Ferienbetreuung findet kein Bustransport statt. Die Kinder müssen zur Betreuung gebracht und von der Betreuung abgeholt werden bzw. dürfen nach Absprache den Weg alleine antreten.

12. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern oder den Schulträger ist grundsätzlich nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres möglich oder aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit etc.) mit 4 Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger ist zum Ende des Folgemonats zulässig,

-wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder

-wenn eine Betreuung des Kindes für die Betreuung z. B. wegen wiederholtem Fehlverhalten nicht mehr zumutbar ist.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Träger liegt z. B. dann vor, wenn ein Zahlungsrückstand den Betrag von 2 Monatsentgelten erreicht bzw. das Essensgeld für den Zeitraum von 2 Monaten nicht entrichtet wurde.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist im Falle einer fristlosen Kündigung zu begründen.

13. Abwesenheit und Krankheitsfälle

- 13.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht

einer solchen Krankheit ergibt. Bei Fehlen des Kindes muss das Betreuungspersonal und die Schule informiert werden.

13.2 Bei Erkrankung, Urlaub oder Fehlen aus anderen Gründen muss das Kind bis 08.00 Uhr morgens am Tag bei den Betreuungskräften abgemeldet werden.

14. Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

Grundsätzlich gilt bei „plötzlich erkranktem Kind“

- die Sorgeberechtigten werden über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt,
- je nach Erkrankung wird mit den Eltern das weitere Verfahren abgestimmt,
- bei Fieber oder erkennbar ansteckenden Krankheiten muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden.

Grundsätzlich gilt bei Unfall des Kindes

- die Eltern werden umgehend über die Notfallnummer benachrichtigt,
- bei akuter Gefahr für das Kind wird ein Arzt bzw. der Rettungswagen gerufen,
- nach dem Unfall wird ein Unfallbericht erstellt.

15. Konzept

15.1 Das pädagogische Konzept ist durch die Leitung der Betreuenden Grundschule für die Standorte Buchholz, Limbach, Jungeroth und Windhagen erstellt und umgesetzt worden. Für die Standorte Asbach und Neustadt/Wied richtet sich das Konzept nach den jeweiligen Konzepten der Schule.

15.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes obliegt dem Schulträger. Die Sorgeberechtigten haben hierauf keinen Einfluss.

15.3 Die Sorgeberechtigten der Kinder die die Betreuende Grundschule an den Standorten Buchholz, Limbach, Jungeroth oder Windhagen besuchen erhalten eine Ausfertigung des Konzeptes mit den Vertragsunterlagen.

16. Ferienbetreuung

Die vorgenannten Regelungen gelten analog für die Ferienbetreuung, sofern sie keine speziellen, den Schulbetrieb betreffenden Vorgaben sind. Während der sechswöchigen Sommerferien ist eine maximale Nutzung der Ferienbetreuung von 4 Wochen möglich.

53567 Asbach, 28. März 2018



-Christ, Bürgermeister-